



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Wirtschaft
und Energie

Abt. Energie u. Rohstoffe

Der Abteilungsleiter

Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat III C4
Scharnhorststraße 34-37

10115 Berlin

Per mail an buero-III C4@bmwi.bund.de

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Telefon : (0331) 866 – 1630

Telefax: (0331) 866 – 1634

e-mail: [klaus.freytag@mwe.](mailto:klaus.freytag@mwe.brandenburg.de)

brandenburg.de

Internet: www.mwe.brandenburg.de

Potsdam, 28. Februar 2017

Verordnungsentwurf der Bundesregierung zur Experimentierklausel (SINTEG-VO)

Hier: Übersandte Entwurfsfassung Ihres Hauses vom 15.02.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Sitte,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben an mein Haus anlässlich des Verordnungsentwurfes zur SINTEG-VO mit den einschlägigen Regelungsinhalten zur Experimentierklausel auf Basis des § 119 EnWG. Entsprechende Regelungen insb. zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile für die Vorhaben im Schaufenster "Intelligente Energie" sind vor dem Hintergrund des innovativen und experimentellen Charakters der Pilot- und Demonstrationsvorhaben auch für das länderübergreifende WindNODE-Vorhaben unter Beteiligung Brandenburger Akteure von entscheidender Bedeutung.

Aus Sicht des Landes Brandenburg möchte ich nachfolgend kurz auf einige zentrale Aspekte des VO-Entwurfes eingehen, welche aus unserer fachlichen Sicht einer weiteren Erörterung bedürfen:

- **§2, Ziff. 2: Die Begriffsbestimmung der Assoziierten Partner**

Die Aufnahme von assoziierten Partnern im SINTEG-Projektverbund wird ausdrücklich begrüßt. Es bieten sich hierdurch Möglichkeiten, synergetische Prozesse mit ergänzenden und evtl. landesseitig geförderten Projektansätzen auf der regionalen Ebene zu realisieren und auf fachliche Entwicklungen im 4-jährigen Durchführungszeitraum zu reagieren. Eine Fristsetzung für die Vorlage entsprechender Kooperationsvereinbarungen zum 01. Juni 2017 wird jedoch als verfrüht angesehen, um hier geeignete und fachlich sinnvoll ergänzende Projektverbünde zu initiieren und unter das gemeinsame Dach "Digitalisierung der Energiewende" stellen zu können. Vielmehr sollte die Möglichkeit bestehen, im Gesamtdurchführungszeitraum entsprechend geeignete Vorha-

ben nach einschlägiger Prüfung durch die zuständigen Landesressorts sowie in Abstimmung und auf Vorschlag mit der Konsortialführung der SINTEG-Vorhaben als assoziierte Partner aufnehmen zu können und somit flexibel auf technologische Entwicklungen und Erweiterungen im Projektverbund des Schaufensteransatzes reagieren zu können.

- **Teil 2, Abschnitt 1: Erstattung wirtschaftlicher Nachteile, Vorteilsanrechnung**

Der vorgenommene diskriminierungsfreie Ansatz zur energiewirtschaftlichen Gleichbehandlung unter der Berücksichtigung, Anrechnung und Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile sowie der Vorteilsanrechnung für Projektpartner wird ausdrücklich begrüßt. Dies betrifft sowohl Energieerzeuger als auch Netzbetreiber und Letztverbraucher unter Einschluss von innovativen Übertragungs- und Speichertechnologien. Der Bereich der regulatorischen Effekte für die Netzbetreiber, die Festlegung von Erlösobergrenzen bei den Netzbetreibern sowie die Regelung zur Auszahlung verbliebener Vorteile an die Netzbetreiber bedürfen einer weiteren Akzentuierung bzw. Klarstellung, um auch hier keine wirtschaftlichen Nachteile für die eingebundenen Projektpartner entstehen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i. V. [Signature]

Dr. Ing. Klaus Freytag